

jösische sei, ist nicht begründet. Zwar ist durchaus anzuerkennen, daß Kollektivgesellschaften (wie ja auch Aktiengesellschaften, siehe Entscheidungen des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung, XV, S. 578 u. ff., Erw. 2) auf den Schutz des Staatsvertrages Anspruch haben. Allein die Kollektivgesellschaft ist nun, mag man im Uebrigen ihre rechtliche Natur wie immer bestimmen, jedenfalls kein von der Person der einzelnen, wechselnden Theilnehmer unabhängiger, korporativ organisirter Verein, sondern eine gesellschaftliche Vereinigung bestimmter Personen, welche gemeinsam, unter gemeinsamem Namen (der Gesellschaftsirma), ein Gewerbe betreiben. Sie hat daher nicht eine von der Nationalität der einzelnen Theilhaber unabhängige, nach dem Gesellschaftszielle resp. der Hauptniederlassung der Gesellschaft sich bestimmende Nationalität, sondern ihre Nationalität wird bestimmt durch die Nationalität der einzelnen Gesellschafter. Dies ist denn auch wohl die in der französischen Praxis vorherrschende Ansicht (siehe Vincent-Pénaud, *Dictionnaire de droit international privé s. v. Société* N° 117 & ff.) In der That dürfte klar sein, daß ausländische Handels- oder Gewerbetreibende dadurch, daß sie sich zum Handels- oder Gewerbebetriebe im Inlande unter einer gemeinsamen Firma, als Kollektivgesellschaften, vereinigen, unmöglich für den Betrieb ihres Geschäftes Rechte erlangen können, welche das Gesetz den Inländern vorbehält, dem ausländischen, im Inlande niedergelassenen, Einzelgewerbetreibenden dagegen verweigert. Daraus folgt aber, daß die Nationalität der Kollektivgesellschaft überhaupt nach der Nationalität ihrer Mitglieder bestimmt werden muß.

5. Erscheint somit der Rekurs schon aus diesem Grunde als unbegründet, so braucht nicht weiter untersucht zu werden, ob der schweizerisch-französische Gerichtsstandsvertrag auf Algerien überhaupt Anwendung finde, sowie ob nicht Art. 1 desselben auch deshalb in concreto unanwendbar wäre, weil die Forderung des Rekursbeklagten eine dingliche resp. dinglich (durch Retentionsrecht) gesicherte sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

119. Urtheil vom 10. Dezember 1892 in Sachen Heß.

A. G. Heß von Zürich, in Havre, hatte gegen Gebrüder Kummer in Schaffhausen beim Handelsgerichte Zürich, gestützt auf eine behauptete prorogatio fori, Klage auf Bezahlung von 9749 Fr. 55 Cts. für gelieferte Waaren erhoben. Die Beklagten widersetzten sich der Beurtheilung der Klage durch das Handelsgericht Zürich, mit der Behauptung: Für die Prorogation des Gerichtsstandes sei ein eigentlicher Vertrag nöthig und genüge eine briefliche Mittheilung nicht; die Zustimmung zur Behandlung durch das Handelsgericht sei nicht vom Kläger selbst, sondern in unzulässiger Weise von einem Angestellten desselben erklärt worden; endlich haben die Parteien bei der Bezeichnung des Handelsgerichtes als Schiedsgericht nur an Differenzen betreffend das Quantitativ gedacht und nicht auch an den vorliegenden Fall, wo streitig sei, ob ein klagbares Geschäft vorliege.

B. Durch Entscheidung vom 11. November 1892 wies das Handelsgericht Zürich die Klage (unter Auflage der Kosten an den Kläger) von der Hand mit der Begründung: Da die Beklagten nicht im Kanton Zürich wohnen, so liege, wenn auch allerdings die Klage ein Handelsverhältniß beschlage, dem Handelsgerichte eine Pflicht zu deren Erledigung nicht ob, vielmehr stehe ihm frei, die Behandlung des Prozesses abzulehnen und es rechtfertige sich nun in der That, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, wenn berücksichtigt werde theils, daß die Einwendungen des Beklagten es nothwendig machen würden, vorerst das Vorhandensein einer gültigen Vereinbarung über die schiedsgerichtliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes zu prüfen, theils daß die Mitglieder des Gerichtes zur Zeit ohnehin durch die Geschäfte stark in Anspruch genommen seien.

C. Gegen diesen Entscheid ergriff G. Heß den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit dem Antrage: Das Bundesgericht wolle unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses entscheiden: Es liege dem zürcherischen Handelsgerichte die Pflicht ob, den bei demselben vom Rekurrenten mit Klageschrift vom 14. Oktober dieses Jahres und mittelst friedensrichterlicher Weisung

gegen die Firma Gebr. Kummer in Schaffhausen anhängig gemachten Streit betreffend Bezahlung einer Forderung von 9749 Fr. 55 Gk. nebst Zinsen für gelieferte Waaren an Hand zu behalten und nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die zürcherische Rechtspflege zum Austrage und zur Erledigung zu bringen. Er macht zunächst geltend, die Einwendungen der Beklagten gegen die Gültigkeit des Prorogationsvertrages seien trölerhafte Ausflüchte und führt sodann aus: Das Handelsgericht sei in concreto zu Anhandnahme der Sache nach Art. 3 des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages vom 15. Juni 1869 verpflichtet. Diese Vertragsbestimmung erkläre nicht nur den vereinbarten Gerichtsstand für statthaft, sondern erkläre den Richter des Wahl-domizils für ausschließlich zuständig. Daraus folge die staatsvertragliche Verpflichtung des durch Vereinbarung für zuständig erklärten Richters, die ihm durch Vereinbarung der Parteien zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten zu beurtheilen, sofern er nur (was hier zutrefte) die erforderliche Gerichtsbarkeit besitze und die Vereinbarung nicht die Umgehung eines gesetzlichen ausschließlichen Gerichtsstandes bezwecke. Der Richter des Wahl-domizils sei zu Ausübung der Rechtspflege ebensowohl staatsvertraglich verpflichtet, wie es, in Ermangelung einer Vereinbarung über den Gerichtsstand, der Richter des wirklichen Domizils sei. Er dürfe die Ausübung des Richteramtes nicht, wie dies hier geschehen sei, aus bloßen Konvenienzrücksichten ablehnen.

In nachträglicher Eingabe vom 5. Dezember 1892 macht der Rekurrent im Fernern geltend: Gemäß Art. 1 und 3 des schweizerisch-französischen Niederlassungsvertrages von 1882 sei er hinsichtlich aller rechtlicher Stellungen im Inlande und in der Schweiz den Franzosen gleichgestellt und es gehe nicht an, daß er als in Frankreich niedergelassener Schweizer schlimmer gestellt sei als der in Frankreich wohnende Franzose.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Sowohl der Kläger als der Beklagte sind Schweizerbürger. Demnach findet denn der schweizerisch-französische Gerichtsstandsvertrag hier überall keine Anwendung. Denn Art. 1 dieses Vertrages bezieht sich, wie sich aus seinem Wortlaut klar ergibt und als allgemein anerkannt gelten darf, nur auf Rechtsstreitigkeiten

zwischen Schweizern einerseits und Franzosen anderseits, nicht aber auf Prozesse, in welchen beide Parteien Schweizer oder Franzosen sind. Das gleiche muß aber selbstverständlich auch für die Bestimmung des Art. 3 gelten, welche eine Ausnahme von der in Art. 1 statuirten Zuständigkeit des natürlichen (Wohnsitz-) Richters statuirt und daher nur auf die an sich unter Art. 1 fallenden Streitigkeiten kann bezogen werden. Die Berufung des Rekurrenten auf Art. 1 und 3 des schweizerisch-französischen Niederlassungsvertrages ist offenbar völlig verfehlt. Dieser Vertrag hat an dem Gerichtsstandsvertrage nichts geändert und regelt übrigens selbstverständlich nur die Stellung der Franzosen in der Schweiz und der Schweizer in Frankreich, nicht aber die Stellung der Franzosen oder Schweizer in ihrem eigenen Heimatlande. Das allgemeine Raisonement, der Rekurrent als in Frankreich wohnender Schweizer dürfe nicht schlimmer gestellt sein, als ein in Frankreich wohnender Franzose, ist ohne alle Bedeutung; es kann dies selbstverständlich nicht dazu führen, staatsvertragliche Vereinbarungen, welche ausdrücklich nur für Franzosen getroffen wurden, auch auf Schweizerbürger anzuwenden. Uebrigens ist der Rekurrent ganz gleich wie ein in der Schweiz wohnender Schweizerbürger behandelt worden und kann sich also über ungleiche Behandlung jedenfalls nicht mit Grund beklagen.

2. Erscheint die Beschwerde schon aus diesem Grunde als unbegründet, so braucht nicht untersucht zu werden, ob dem Art. 3 des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages die ihm vom Rekurrenten beigelegte Bedeutung überhaupt zukommt oder ob nicht vielmehr, der Vorschrift des Art. 3 unerachtet, die Pflicht des durch Vereinbarung der Parteien für zuständig erklärten Gerichtes, die Prorogation anzunehmen, sich nach dem für dasselbe geltenden Prozeßrechte richtet (siehe in letzterem Sinne Curti, Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich, u. s. w., S. 67).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.